



Steffen Pluntke

Der Praxisanleiter im Rettungsdienst

2. Auflage

 Springer

Der Praxisanleiter im Rettungsdienst

Steffen Pluntke

Der Praxisanleiter im Rettungsdienst

2., vollständig überarbeitete und
erweiterte Auflage



Springer

Steffen Pluntke
Aus- und Weiterbildung
DRK-Landesverband Brandenburg e. V.
Potsdam, Brandenburg, Deutschland

ISBN 978-3-662-62461-6 ISBN 978-3-662-62462-3 (eBook)
<https://doi.org/10.1007/978-3-662-62462-3>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Der/die Herausgeber bzw. der/die Autor(en), exklusiv lizenziert durch Springer-Verlag GmbH, DE, ein Teil von Springer Nature 2013, 2017, 2021

Ursprünglich erschienen unter dem Titel: Pluntke, Lehrrettungsassistent und Dozent im Rettungsdienst, 978-3-642-34939-3, Springer-Verlag 2013

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Verlage. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Fotonachweis Umschlag: © yanosh_nemesh/stock.adobe.com
Zeichnungen: cgk-Grafik-Christine Goerigk, Ludwigshafen

Planung: Anna Krätz
Springer ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer-Verlag GmbH, DE und ist ein Teil von Springer Nature.
Die Anschrift der Gesellschaft ist: Heidelberger Platz 3, 14197 Berlin, Germany

Vorwort zur 2. Auflage

Ohne Praxisanleiter im Rettungsdienst könnte der Bedarf an Nachwuchskräften im Rettungsdienst nicht gedeckt werden. Die Wahrnehmung der Funktion als Praxisanleiter ist daher eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe zugleich, die eine anspruchsvolle und moderne berufspädagogische Qualifizierung voraussetzt. Ebenso wie im (notfall-)medizinischen Bereich befindet sich die Pädagogik und deren Teildisziplinen in einem stetigen Wandel. Dabei erleben auch vermeintlich traditionelle Lernformen eine Renaissance. Im Kontext der allgemeinen berufspädagogischen Qualifizierung werden in jüngerer Zeit an geeigneten Stellen wieder vermehrt Lernspiele eingesetzt, die vor allem dazu beitragen, den Spaß am und beim Lernen zu (re-)aktivieren. In der pädagogischen Literatur wird die Übertragung von spieletypischen Elementen auf Lernsituationen als *Gamification* bezeichnet. Dies kann zum einen durch elektronische Varianten, aber auch auf klassischem analogem Weg erfolgen. Elektronische Spielvarianten sind jedoch im Rettungsdienst noch rar gesät und mitunter mit erheblichen Kosten oder Herstellungsaufwand verbunden. Einfacher und oftmals schneller zu erstellen sind analoge Varianten in Form von zum Teil modernisierten klassischen Lernspielen. Jeder kennt sicherlich den Spieletyp „Stadt, Land, Fluss“. Kennen Sie aber auch die Rettungsdienstversion „Schmerz, Hand, Fuß“? Sollte dies nicht der Fall sein, lassen Sie sich von der neuen und erweiterten Auflage dieses Buches überraschen. Anhand von konkreten Beispielen werden Ihnen Vorschläge und Einsatzmöglichkeiten für verschiedene Lernspiele im Rettungsdienst vorgestellt. Diese können in der Regel einfach erstellt und in der Aus-, aber auch in der Weiterbildung eingesetzt werden. Einmal erstellt bieten sie einen methodisch-didaktischen Fundus für jeden Praxisanleiter im Rettungsdienst.

Für die verständnisvolle Unterstützung bei der Überarbeitung und Erweiterung dieser Auflage danke ich ganz herzlich meiner Familie und dem neuen Mitglied und Ruhepol unserer Familie, unserem Hund Jegor.

Potsdam
September 2020

Steffen Pluntke

Vorwort zur 1. Auflage

„Die Kunst des Lehrens hat wenig
mit der Übertragung von Wissen zu tun.
Ihr grundlegendes Ziel muss darin bestehen,
die Kunst des Lernens auszubilden.“

(Ernst von Glaserfeld, amerikanischer Kommunikationsforscher, 1917–2010)

Der Rettungsdienst in Deutschland ist ein integraler Bestandteil des Gesundheitssystems. Die Qualität der rettungsdienstlichen Leistung wird nicht nur durch die notfallmedizinische Infrastruktur bestimmt, sondern auch durch die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Rettungsfachkräfte. Um diese Aufgabe wahrzunehmen, braucht man Lehrkräfte, die sowohl notfallmedizinisch als auch pädagogisch qualifiziert sind. Die praktische Ausbildung von Notfallsanitätern auf den Lehrrettungswachen wird von Praxisanleitern übernommen. Die schulische Ausbildungsphase begleiten hingegen vorwiegend hauptberufliche fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit entsprechender, abgeschlossener Hochschulausbildung.

Bislang fehlte auf dem deutschsprachigen Büchermarkt ein Standardwerk, das alle berufspädagogischen Themen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Rettungsdienst umfassend abdeckt. Diese Lücke wird nun geschlossen. Den Leser erwartet eine systematische und verständlich dargestellte Einführung in die rettungsdienstliche Berufspädagogik. Das Konzept des Buches greift dazu anerkannte und praxiserprobte Schwerpunkte der Qualifizierung zum Praxisanleiter auf, um angehende Berufsausbilder zu einer handlungs- und teilnehmerorientierten Aus-, Fort- und Weiterbildung zu befähigen. Aber auch erfahrene Lehrkräfte können mithilfe des Buches nicht nur ihre Kenntnisse erweitern und vertiefen, sondern auch Lehrveranstaltungen für künftige Praxisanleiter aber auch Dozenten im Rettungsdienst planen, durchführen und nachbereiten. Das Themenspektrum ist breit angelegt und umfasst folgende Bereiche: rettungsdienstliche Berufskunde, Bildungssystem, Lernpsychologie, Arbeits- und Zeitmanagement, Ausbildungsplanung, Unterrichtsmethoden und -medien, Lernkontrollen und Beurteilungen, Kommunikation, Gruppenprozesse, Konfliktmanagement sowie Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts.

Um den Textfluss nicht zu stören, ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch für Frauen

und Männer gleichermaßen. Im Text wird anstatt der Langform für Praxisanleiter im Rettungsdienst (PAL) die in Klammer angegebene allgemein übliche Abkürzung verwendet.

Potsdam
März 2017

Steffen Pluntke

Inhaltsverzeichnis

1	Qualifikationen im Rettungsdienst	1
1.1	Rettungspersonal	1
1.2	Praxisanleiter im Rettungsdienst	13
1.3	Zusammenfassung	22
	Literatur	22
2	Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland	23
2.1	Organisation des Bildungssystems	23
2.2	Struktur des Bildungssystems	25
2.3	Bildungsuraub	29
2.4	Europäischer und Deutscher Qualifikationsrahmen (EQR und DQR)	30
3	Grundbegriffe der Erwachsenenbildung	33
3.1	Andragogik und Erwachsenenbildung	33
3.2	Aus-, Fort- und Weiterbildung	33
3.3	Pädagogik	34
3.4	Didaktik	35
3.5	Lehrplan und Curriculum	36
3.6	Lernfeldkonzept	37
4	Grundlagen des Lernens	43
4.1	Biologische Grundlagen des Lernens	43
4.2	Lernen	49
4.3	Lerntheorien	52
4.4	Lerntypen und Lernstile	60
4.5	Motivation	64
4.6	Besonderheiten des Lernens im Erwachsenenalter	71
	Literatur	74
5	Gedächtnis	75
5.1	Dreispeichermodell	75
5.2	Gedächtnisarten	79
5.3	Vergessen und Behalten	79
	Literatur	82
6	Organisation und Förderung des Lernens	83
6.1	Lernstrategien	83
6.2	Gedächtnisregeln	87
6.3	Lern- und Mnemotechniken	87

6.4	Arbeits- und Zeitmanagementmethoden	97
	Literatur	101
7	Unterrichten und Ausbilden	103
7.1	Funktionen von Unterricht und Ausbildung	104
7.2	Formen des Lehrens	104
7.3	Kompetenzen von Praxisanleitern im Rettungsdienst	105
7.4	Motivierendes Ausbilderverhalten	108
8	Lernziele	113
8.1	Lernzielbereiche	113
8.2	Lernzieltaxonomie	115
8.3	Lernzielhierarchie	117
8.4	Formulierung von Lernzielen	118
8.5	Aufgaben von Lernzielen	119
	Literatur	121
9	Planung von Aus- und Weiterbildung	123
9.1	Formen von Lehr- und Ausbildungsveranstaltungen	123
9.2	Prinzipien der Aus- und Weiterbildung	132
9.3	Phasen von Ausbildung und Unterricht	132
9.4	Ausbildungs- und Unterrichtsplanung	139
9.5	Betrieblicher Ausbildungsplan	144
10	Ausbildungs- und Unterrichtsmethoden	149
10.1	Sozialformen	150
10.2	Aktionsformen	157
	Literatur	180
11	Ausbildungs- und Unterrichtsmedien	181
11.1	Grundsätze und Funktionen des Medieneinsatzes	182
11.2	Einteilung der Medien	182
11.3	Standardmedien	182
12	Wissenschaftliches Arbeiten	191
12.1	Form und Layout einer Facharbeit	191
12.2	Aufbau einer Facharbeit	192
12.3	Literaturrecherche	194
12.4	Grundregel des wissenschaftlichen Arbeitens: Das Zitieren	197
12.5	Regeln für Literaturangaben	198
13	Lernkontrollen und Beurteilungen	201
13.1	Bezugsnormen	202
13.2	Lernkontrollen	203
13.3	Beurteilungen	211
	Literatur	222
14	Soziales Management	223
14.1	Grundlagen der Kommunikation	223
14.2	Gruppenprozesse	240
14.3	Konfliktmanagement	246
	Literatur	259
15	Grundlagen des Arbeitsrechts	261
15.1	Aufgaben des Arbeitsrechts	261
15.2	Rechtliche Grundlagen des Arbeitsrechts	263

15.3	Hauptgebiete des Arbeitsrechts.....	263
15.4	Arbeitsvertrag	265
15.5	Berufsausbildung	274
15.6	Duale Struktur der Interessenvertretung.....	277
16	Grundlagen des Sozialrechts	283
16.1	Prinzipien der sozialen Sicherung.....	283
16.2	Entwicklung der Sozialversicherung	285
16.3	Versicherungspflicht	286
16.4	Zweige der Sozialversicherung.....	286
16.5	Sozialgerichtsbarkeit.....	289
	Literatur und weiterführende Literatur.....	291
	Stichwortverzeichnis.....	299

Über den Autor



Steffen Pluntke Der Autor ist Pädagoge und Abteilungsleiter Bildung des DRK-Landesverbandes Brandenburg e. V.

Der Autor hat nach dem Abschluss der mittleren Reife zunächst eine Verwaltungslehre abgeschlossen. Anschließend hat er auf dem zweiten Bildungsweg sein Abitur nachgeholt. Mit dem Zivildienst ist er in Kontakt mit dem DRK und der Lehrtätigkeit gekommen. Nach ersten Anfängen als Ausbilder für Erste Hilfe war er als Multiplikator in der Erwachsenenbildung tätig. Parallel hat er das Studium für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Potsdam absolviert. Nach einer Tätigkeit an einer Privatschule hat er hauptberuflich an den DRK-Landesverband Brandenburg e. V. gewechselt. Dort hat er sich im Abendstudium zum Gesundheits-/Sozialökonom und zum Betriebswirt (VWA) weiterqualifiziert.

Nebenberuflich ist der Autor Lehrbeauftragter einer Hochschule.

Seit 2003 veröffentlicht er als Fachautor regelmäßig zu unterschiedlichen Fragen des Gesundheitsdienstes, Arbeitsschutzes und der pädagogischen Qualifizierung. 2010 hat er sein Buch „Richtiges Verhalten bei Notfall, Unfall und Beinaheunfall am Arbeitsplatz“ publiziert.



Qualifikationen im Rettungsdienst

Inhaltsverzeichnis

1.1	Rettungspersonal	1
1.1.1	Rettungshelfer	2
1.1.2	Rettungssanitäter	2
1.1.3	Rettungsassistent	3
1.1.4	Notfallsanitäter	4
1.1.5	Exkurs – Ausgewählte Rechtsfragen	11
1.2	Praxisanleiter im Rettungsdienst	13
1.3	Zusammenfassung	22
	Literatur	22

Eine Qualifikation ist die Fähigkeit einer Person, eine bestimmte geistige bzw. praktische Tätigkeit auf einem gewissen Niveau auszuführen. Man erreicht sie durch Aus- bzw. Fortbildung, Übung und Erfahrung. Das Spektrum der Qualifikationen im Rettungsdienst ist breit. Für die Arbeit des Praxisanleiters im Rettungsdienst (PAL) sind vor allem die Qualifikationen des Rettungs- und Bildungspersonals von besonderem Interesse.

zügen derrettungsdienstlichen Berufskunde des nichtärztlichen Personals vertraut sein.

Grundlagen der Ausbildung des Personals im Rettungsdienst

- Notfallsanitätsgesetz (NotSanG)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV)
- Rettungsdienstgesetze der Bundesländer

1.1 Rettungspersonal

In Deutschland gibt es auf der nichtärztlichen Seite mehrere Qualifikationen, die sich mit der Rettung in medizinischen Notfällen beschäftigen. PAL sind aufgrund ihrer Stellung gleichermaßen Ratgeber und Ansprechpartner, wenn es um die (Weiter-)Qualifizierung im Rettungsdienst geht. Sie sollten deshalb mit den Grund-

Allgemeine Fortbildungspflicht

Die Tätigkeit im Rettungsdienst setzt eine regelmäßige Fortbildung voraus. Rettungshelfer, Rettungssanitäter und Notfallsanitäter sind unabhängig von ihrer Qualifikation jährlich fortzubilden. Diese Fortbildung basiert vor allem auf den in den verschiedenen Ländern vorhandenen Gesetzen und Verordnungen. Je nach

länderrechtlichen Regelungen umfasst die Fortbildung zwischen 24 und 40 Stunden. Sinn der medizinisch-fachlichen Fortbildungen ist die Festigung der Kenntnisse und Fertigkeiten in den notfallmedizinischen Bereichen und die Vermittlung neuer medizinischer Aspekte. Die Überwachung der Aus- und Weiterbildung des nichtärztlichen Personals obliegt dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD).

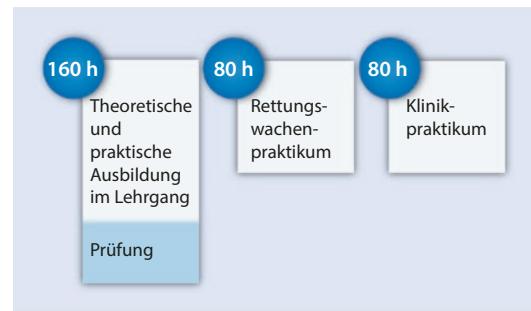


Abb. 1.1 Ausbildungsablauf zum Rettungshelfer nach den Grundsätzen der Hilfsorganisationen

1.1.1 Rettungshelfer

Die einfachste Form der Ausbildung im Rettungsdienst ist der Rettungshelfer (Abb. 1.1). Es handelt sich dabei um Personen, die an einer über die Fachdienstausbildung für den Sanitätsdienst hinausgehendenrettungsdienstlichen Ausbildung teilgenommen haben. Aufgrund der geringeren berufsspezifischen Qualifikation sind Rettungshelfer nicht zur alleinigen Überwachung von Notfallpatienten im Regelrettungsdienst geeignet. Je nach Landesrecht ist ein begleitender Einsatz auf verschiedenen Rettungsmitteln möglich.

Ausbildung

Rechtlich ist als Zugangsvoraussetzung keine bestimmte Schulbildung vorgeschrieben. In der Regel wird jedoch mindestens der Hauptschulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgesetzt. Voraussetzung zur Teilnahme an der Rettungshelferausbildung ist eine Erste-Hilfe-Ausbildung, die nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf.

Rettungshelfer ist keine geschützte Berufsbezeichnung. Ausbildung und Prüfung sind nicht gesetzlich geregelt. Die Hilfsorganisationen haben sich deshalb 1995 auf gemeinsame Grundsätze für eine Mindestausbildung von Rettungshelfern verständigt. Die Ausbildungszeit umfasst insgesamt 320 Stunden. Lediglich in Nordrhein-Westfalen wurde die Rettungshelferausbildung zwischenzeitlich gesetzlich geregelt. Allerdings umfasst sie dort insgesamt nur 160 Stunden. Wegen der deutlich kürzeren Ausbildungszeit wird sie in anderen Bundesländern nicht als Rettungshelferausbildung, sondern nur als Sanitätsausbildung anerkannt und zur Verdeutlichung

des Qualifikationsunterschiedes als „Rettungshelfer NRW“ bezeichnet. Bei der Ausbildung zum Rettungshelfer haben sich die Hilfsorganisationen an den Inhalten der Ausbildung zum Rettungssanitäter orientiert, sodass alle Ausbildungsabschnitte auf die Ausbildung zum Rettungssanitäter angerechnet werden können.

Die 80 Stunden umfassende klinische Ausbildung soll zusammenhängend oder in zwei Blöcken von je 40 Stunden durchgeführt werden. Die übrige Ausbildung kann in Blöcken oder berufsbegleitend erfolgen.

1.1.2 Rettungssanitäter

Die Qualifizierung zum Rettungssanitäter ist durch kein Bundesgesetz normiert. 1977 wurde die Ausbildung zum Rettungssanitäter erstmalig durch die „Grundsätze zur Ausbildung des Personals im Rettungsdienst“ (520-h-Programm) des Bund-Länder-Ausschusses „Rettungswesen“ bundesweit einheitlich geregelt. 2019 wurde durch den Ausschuss Rettungswesen die „Empfehlung für eine Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern (Rett-San-APrV)“ herausgegeben. Sowohl die Grundsätze als auch die Empfehlungen stellen formal keine Gesetze und Verordnungen dar. Sie sind als Empfehlungen zu verstehen. Auch wenn es sich um eine Berufstätigkeit handelt, stellt der Begriff Rettungssanitäter weder eine anerkannte Berufsausbildung noch eine Berufsbezeichnung dar.

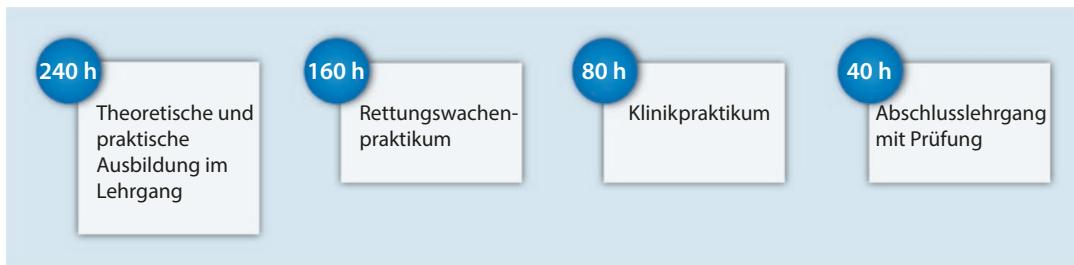


Abb. 1.2 Ausbildungsablauf zum Rettungssanitäter gemäß der Empfehlung des Ausschusses Rettungswesen von 2019

Während früher Rettungssanitäter selbstständig im Regelrettungsdienst eingesetzt wurden, dürfen sie heute nur noch eigenverantwortlich im qualifizierten Krankentransport eingesetzt werden.

Ausbildung

Die Ausbildung zum Rettungssanitäter setzt sich aus mehreren Phasen zusammen und umfasst insgesamt 520 Stunden (Abb. 1.2). Aus diesem Grund wird die Ausbildung oftmals kurz als 520-Stunden-Programm bezeichnet. Die Ausbildungsinhalte sind in einem Lernzielkatalog formuliert. Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss gemäß den landesspezifischen Regelungen abgelegt. Die gesamte Ausbildung soll in zwei Jahren abgeschlossen sein. Sowohl der Abschluss als Rettungssanitäter als auch abgeschlossene Ausbildungsabschnitte werden in allen Bundesländern anerkannt.

Prüfungsbestimmungen

Die Zulassung Die Prüfung zum Rettungssanitäter gliedert sich in je einen schriftlichen und praktischen Teil. Die Teilnahme an der schriftlichen und praktischen Prüfung kann nur erfolgen, wenn zuvor alle Ausbildungsabschnitte erfolgreich absolviert wurden.

Der schriftliche Teil der Prüfung ist als Aufsichtsarbeit innerhalb einer Dauer von 120 Minuten zu bearbeiten. Die Fragen der schriftlichen Arbeit werden durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden auf Vorschlag der Ausbildungsstätte bestimmt. Die Bewertung erfolgt durch zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Demonstration von

praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer übernimmt bei zwei vorgegebenen Fallbeispielen die anfallenden Aufgaben. Eines der Fallbeispiele muss aus dem Bereich des qualifizierten Krankentransportes oder aus dem Bereich der notfallmedizinischen Versorgung und eines aus dem Bereich Herzkreislaufstillstand mit Reanimation stammen. Ein Fallbeispiel wird durch ein Fachgespräch ergänzt. In diesem hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer sein Handeln zu erläutern und zu begründen, sowie die Prüfungssituation zu reflektieren. Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. Die Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung und die praktische Prüfung können auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin beziehungsweise des Prüfungsteilnehmers einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „mangelhaft“ (5) oder „ungenügend“ (6) erhalten hat. Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwölf Monaten durchzuführen.

1.1.3 Rettungsassistent

Mit dem Rettungsassistentengesetz (RettAssG) vom 10.07.1989 wurde erstmals in Deutschland ein notfallmedizinisches Berufsbild geschaffen. Es handelte sich dabei um ein Bundesgesetz, das den Rahmen für die Berufsausbildung zum Rettungsassistenten vorgab und dem Schutz der Berufsbezeichnung „Rettungsassistent/in“ diente. Die Berufsbezeichnung „Rettungsassistent/in“

durfte nur mit behördlicher Erlaubnis geführt werden. Der Beruf des Rettungsassistenten war ein Assistenzberuf. Die selbstständige Durchführung ärztlicher Maßnahmen war auch dem Rettungsassistenten nicht gestattet. Rettungsassistenten konnten auf einem Notarzteinsatzfahrzeug (NEF), einem Rettungswagen (RTW) und im Krankentransportwagen (KTW) eingesetzt werden.

Bis zur Einführung des NotSanG stellte der Rettungsassistent das am höchsten qualifizierte nichtärztliche Personal im Rettungsdienst dar. Die Rettungsassistentenausbildung spielt heute keine Rolle mehr.

1.1.4 Notfallsanitäter

Der Notfallsanitäter ist die höchste nichtärztliche Qualifikation im deutschen Rettungsdienst. Die Berufsgruppe der Notfallsanitäter trägt die Hauptlast und die hauptsächliche Verantwortung im Rettungsdienst. Ihre Qualifikation ist damit wesentliche Voraussetzung dafür, dass eine fach- und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung durch den öffentlichen Rettungsdienst garantiert werden kann. Bei der Wahl der Bezeichnung Notfallsanitäter hat sich der Gesetzgeber vom historisch verwurzelten „Sanitäter“ und dem modernen Begriff „Notfallmedizin“ leiten lassen.

Bei der Berufsausbildung zum Notfallsanitäter handelt es sich um eine Ausbildung zu einem Heilberuf. Mit Abschluss der Ausbildung wird durch Erteilung der Erlaubnis, die Berufsbezeichnung zu führen, der Berufszugang gewährleistet. Rechtliche Grundlagen der Berufsausbildung zum Notfallsanitäter stellen das am 01.01.2014 in Kraft getretene Notfallsanitätergesetz (NotSanG) und die ergänzende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) dar. Das NotSanG ist ein typisches Berufszulassungsgesetz für einen Heilberuf. Als Berufszulassungsgesetz regelt es lediglich die Ausbildung, aber nicht die Berufsausübung und Organisation, welche aufgrund der föderalen Struktur

Deutschlands in der Gesetzkompetenz der Länder liegt.

Die Ausübung des Berufes als Notfallsanitäter ist mit potenziellen gesundheitlichen Risiken für die Patienten verbunden. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber diesen Beruf speziellen Regelungen unterworfen, die sich zum einen in einem Berufsgesetz (NotSanG) und zum anderen in der ergänzenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) wiederfinden. Aus diesem Grund finden die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Ausbildungseignungsverordnung (AEVO) auf das Berufsausbildungsverhältnis zum Notfallsanitäter keine Anwendung.

Die Berufsbezeichnung Notfallsanitäter wird auch in Österreich verwendet. Die Ausbildung dort hat einen deutlich geringeren Umfang und darf nicht mit der Berufsbezeichnung des Notfallsanitäters in Deutschland verwechselt werden.

Voraussetzungen für den Zugang zur Berufsausbildung

Voraussetzungen für den Zugang zur Berufsausbildung zum Notfallsanitäter sind die

- gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes sowie
- der mittlere Schulabschluss (oder eine andere gleichwertige Schulbildung) oder eine nach einem Hauptschulabschluss (oder einer gleichwertigen Schulbildung) erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer.

Ein Mindestalter stellt keine Zugangsvoraussetzungen nach dem NotSanG dar.

Der Besitz eines Führerscheins ist nicht ausbildungsrelevant, da es nicht die primäre Aufgabe der Auszubildenden sein soll, Krankentransporte oder Rettungswagen zu fahren. Dies schließt jedoch aber nicht aus, dass die Übernahme solcher Aufgaben für Zwecke der Ausbildung erforderlich sein kann.

Ausbildungsziel

Grundsätzlich soll der angehende Notfallsanitäter während seiner Berufsausbildung dazu befähigt werden, eigenverantwortlich per Gesetz definierte Aufgaben als auch definierte Aufgaben der Mitwirkung, d. h. in der Zusammenarbeit mit Notärzten, sowie aber auch durch den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst vorgegebene eigenständige heilkundliche Maßnahmen auszuführen.

Das Ausbildungsziel als zentrale Norm des staatlichen Ausbildungsauftrages an die Schulen und praktischen Ausbildungseinrichtungen wird in § 4 Absatz 1 NotSanG wie folgt beschrieben:

„Die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand rettungsdienstlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Durchführung und teamorientierten Mitwirkung insbesondere bei der notfallmedizinischen Versorgung und dem Transport von Patientinnen und Patienten vermitteln. Dabei sind die unterschiedlichen situativen Einsatzbedingungen zu berücksichtigen. Die Ausbildung soll die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter außerdem in die Lage versetzen, die Lebenssituation und die jeweilige Lebensphase der Erkrankten und Verletzten und sonstigen Beteiligten sowie deren Selbständigkeit und Selbstbestimmung in ihr Handeln mit einzubeziehen.“

§ 2 der NotSan-APrV konkretisiert die Ziele des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung:

„Durch den Unterricht [...] werden die Schülerinnen und Schüler befähigt, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens sowie auf der Grundlage des allgemein anerkannten Standes rettungsdienstlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die anfallenden Aufgaben zielerichtet, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen sowie das Ergebnis zu beurteilen. Während des Unterrichts ist die Entwicklung der zur Ausübung des Berufs erforderlichen Personal-, Sozial- und Selbstkompetenz zu fördern. Daneben muss den Schülerinnen und Schülern ausreichend Möglichkeit gegeben werden, die zur Erreichung des Ausbildungsziels [...] erforderlichen Fertigkeiten zu entwickeln und einzuüben.“

„Durch die praktische Ausbildung [...] werden die Schülerinnen und Schüler befähigt, die im Unterricht nach [...] erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, diese Kenntnisse bei der spä-

teren beruflichen Tätigkeit anzuwenden, um die zur Erreichung des Ausbildungsziels [...] erforderliche Handlungskompetenz zu entwickeln.“

Dauer und Gliederung der Ausbildung

Die Berufsausbildung zum Notfallsanitäter dauert in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre. Sie besteht aus unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten (Abb. 1.3) und gliedert sich gemäß der NotSan-APrV in einen

- schulischen Ausbildungsteil in Form von theoretischem und praktischem Unterricht im Umfang von 1.920 Stunden und einen
- berufspraktischen Ausbildungsteil von
 - 1.960 Stunden an anerkannten Lehrrettungswachen und
 - 720 Stunden an geeigneten Krankenhäusern.

Die Lernorte Theorie und Praxis liegen nicht nur räumlich getrennt voneinander, sondern stellen zwei verschiedene Lernsysteme mit unterschiedlichen pädagogischen Funktionen dar. Alle drei Ausbildungsphasen wechseln sich regelmäßig ab, wobei jedoch sehr deutlich wird, dass der Schwerpunkt auf dem praktischen Ausbildunganteil an der Lehrrettungswache liegt.

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den genannten Ausbildungsteilen ist durch eine „Bescheinigung über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen“ nachzuweisen.

Die Gesamtverantwortung für die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung muss von einer staatlich anerkannten Schule getragen werden. Sie führt auch den theoretischen und praktischen Unterricht durch, in dem den Auszubildenden theoretische Grundlagen (Kenntnisse) und Kompetenzen (Fertigkeiten) vermittelt werden, die sie im praktischen Ausbildungsteil anwenden und vertiefen sollen. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, müssen die Schulen u. a. über eine ausreichende Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte sowie über erforderliche Räume und Einrichtungen und ausreichend Lehr- und Lernmittel verfügen. Durch

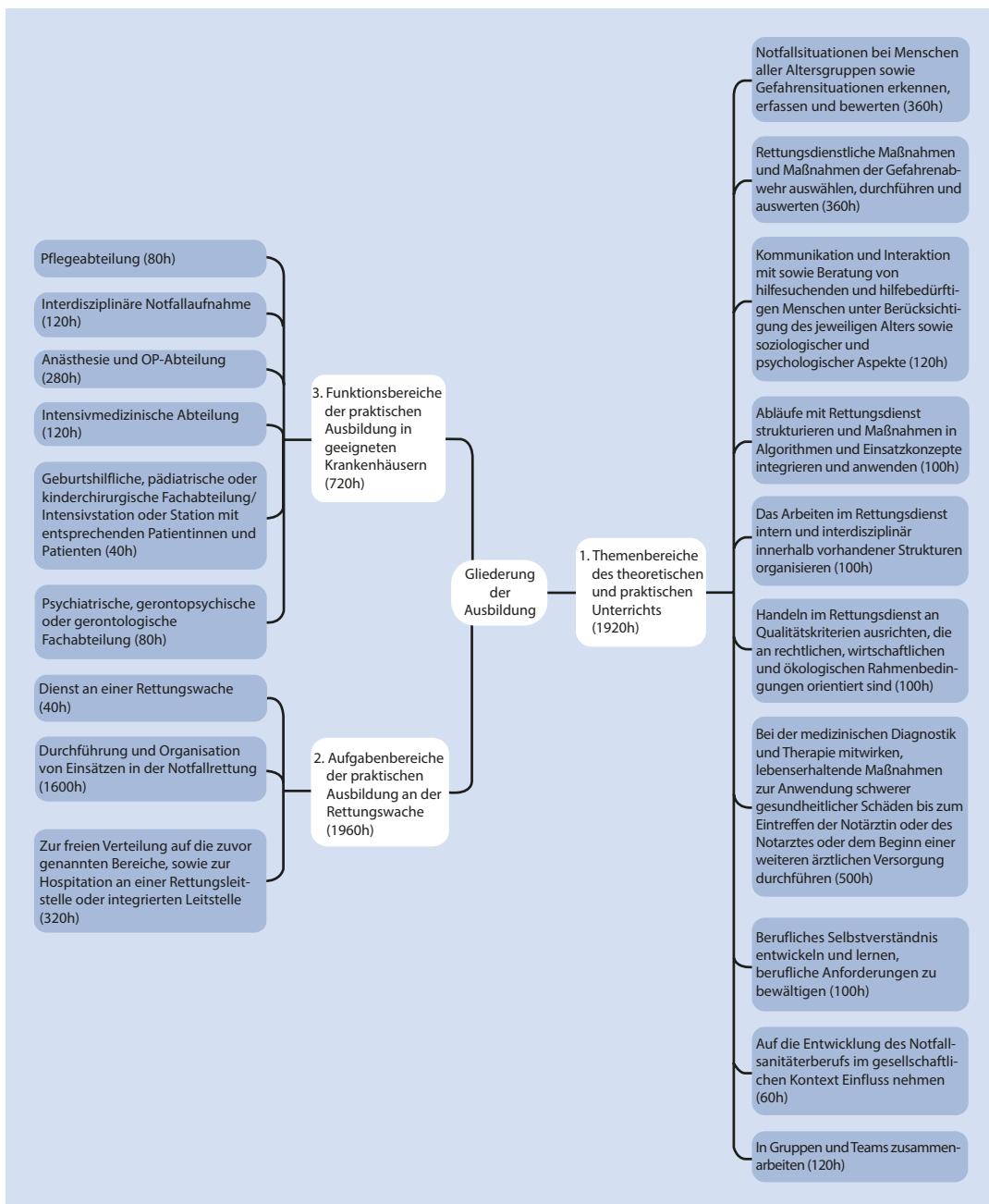


Abb. 1.3 Gliederung der Ausbildung

die Konzentration der Verantwortung auf die Schule wird dem Interesse des Auszubildenden nach einem festen Ansprechpartner bis zur staatlichen Prüfung Rechnung getragen.

In den Lehrrettungswachen und Krankenhäusern findet der überwiegende Teil der Berufsausbildung statt. In diesem praktischen Teil der Ausbildung geht es vordergründig nicht um

die Vermittlung (notfall-)medizinischer Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern um den Transfer des bisher Gelernten in die Praxis und vor allem auch um den angemessenen Umgang mit Patienten und anderen Akteuren eines Rettungsdiensteinsatzes.

Zielsetzung ist es, durch die Einbindung von Lehrrettungswachen und Krankenhäusern in die Berufsausbildung eine rettungsdienstliche fundierte Handlungskompetenz zu etablieren, welche die angehenden Notfallsanitäter dazu befähigen soll, Einsatzsituationen unterschiedlichster Komplexität zu erkennen, zu bewerten und zu lösen. Die praktischen Ausbildungsinhalte müssen dazu eng mit den vorangegangenen schulischen Inhalten korrespondieren. Während dieser praktischen Phase werden die Auszubildenden durch praxiserfahrene PAL mit einer entsprechenden Qualifikation begleitet. Zusätzliche Unterstützung erfahren die Auszubildenden und der PAL durch einen Praxisbegleiter, der an der zuständigen Rettungsdienstschule als Lehrkraft für die Berufsausbildung der Notfallsanitäter zuständig ist. Vor allem während der praktischen Ausbildung an einer Lehrrettungswache ist primär ein Einsatz als drittes Besatzungsmitglied vorgesehen.

Da die Lehrrettungswache ihren Bildungsauftrag in der Durchführung und Organisation von Einsätzen in der Notfallrettung hat, müssen die Auszubildenden auch an ein Mindestmaß an Einsätzen teilnehmen. Hierzu haben sie an mindestens 175 realen Einsätzen (darin enthalten sein können bis zu 25 reale Einsätze im Krankentransport), von denen mindestens 50 unter Beteiligung eines Notarztes erfolgen müssen, teilzunehmen.

Von den Auszubildenden ist in dieser Ausbildungsphase ein Berichts- bzw. Testatheft zu führen.

Fehlzeiten

Als Fehlzeiten im Sinne des NotSanG gelten Urlaub und Krankheit. Bis zu 10 % des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung dürfen im Krankheitsfall oder aus anderen nicht vom Auszubildenden zu vertretenden Gründen versäumt werden. Im Rahmen einer Schwangerschaft einer Auszubildenden dürfen die Fehlzeiten eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.

Regelungsinhalte des Berufsausbildungsvertrages

Ausbildungsträger sind Rettungsdienstbetriebe (z. B. Hilfsorganisationen, Feuerwehr, private Unternehmen, Kommunen). Zwischen Ausbildungsträger und Auszubildendem ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag mit definierten Mindestinhalten zu schließen (Abb. 1.4). Darüberhinausgehende Regelungsinhalte können in den Vertrag aufgenommen werden. Der Vertrag begründet zugleich die jeweiligen Pflichten der beiden Vertragsparteien (Tab. 1.1).

Der Ausbildungsträger hat dem Auszubildenden eine angemessene Ausbildungsvergütung zu gewähren. Sachbezüge können in der Höhe der Werte angerechnet werden. Sie dürfen jedoch 75 % der Bruttovergütung nicht überschreiten. Kann der Auszubildende aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten. Über die Höhe der Ausbildungsvergütung macht das NotSanG keine Aussage, da dies nicht in seine Zuständigkeit fällt, sondern Angelegenheit der Tarifparteien ist.

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt vier Monate. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit und nicht schon mit dem Ablegen der staatlichen Prüfung. Besteht der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht vor Ablauf der Ausbildung ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf seinen schriftlichen Antrag beim Ausbildungsträger bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung – höchstens jedoch um ein Jahr.

Eine Kündigung des Ausbildungsverhältnisses muss grundsätzlich schriftlich erfolgen. Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis durch den Ausbildungsträger nur unter

Bezeichnung des Berufes, zu dem ausgebildet wird	Beginn und die Dauer der Ausbildung	Angaben über die der Ausbildung zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie über die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung
Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit	Dauer der Probezeit	Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung
Dauer des Urlaubs	Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann	Die dem Ausbildungsvertrag zugrunde liegenden tariflichen Bestimmungen und Dienstvereinbarungen

Abb. 1.4 Mindestinhalte des Ausbildungsvertrages

Tab. 1.1 Pflichten der Vertragsparteien

	Pflichten des Ausbildungsträgers	Pflichten des Auszubildenden
Originäre Pflichten nach §§ 13, 14 NotSanG	<ul style="list-style-type: none"> • Plannmäßige sowie zeitlich und sachliche Gliederung der Ausbildung, sodass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit absolviert werden kann • Kostenlose Bereitstellung der Ausbildungsmittel (z. B. Fachbücher, Übungsgeräte usw.) • Fürsorgepflicht: Es dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen. Die übertragenen Aufgaben sollen den physischen und psychischen Kräften angemessen sein 	<ul style="list-style-type: none"> • Lernpflicht zum Erreichen des Ausbildungszwecks • Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen • Sorgfältige Ausführung der übertragenen Arbeiten • Einhaltung der Schweigepflicht • Stillschweigen über Betriebsgeheimnisse
Sonstige Pflichten	<ul style="list-style-type: none"> • Ausstellung eines schriftlichen Zeugnisses über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf Wunsch auch Angaben über Verhalten und Leistung. Die Ausbildung erfolgt durch entsprechend (pädagogisch) qualifiziertes Personal (z. B. Praxisanleiter, PAL) • Regelmäßige Feedbacks über die Kompetenzentwicklung des Auszubildenden • Fordern und fördern des Auszubildenden • Kontrolle und Beaufsichtigung der vom Auszubildenden durchgeführten Maßnahmen im Einsatz 	<ul style="list-style-type: none"> • Weisungen zu folgen, die ihnen von weisungsberechtigten Personen erteilt wurden • Ausbildungsmittel und -material pfleglich zu behandeln/Beachtung der für die Ausbildungsstätte geltenden Betriebsordnung • Regelmäßige und wahrheitsgemäße Führung eines Berichtsheftes • Benachrichtigungspflicht bei Arbeitsverhinderung (z. B. Krankheit) Übernahme und Durchführung von Maßnahmen, die dem Ausbildungsstand entsprechen

bestimmten Voraussetzungen gekündigt werden. Eine Kündigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ist zulässig, wenn

- der Auszubildende sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt oder
- er nicht (mehr) in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes geeignet ist oder
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. In diesem Fall gilt zu beachten: Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberichtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind.

In den genannten Fällen müssen die Gründe im Kündigungsschreiben angegeben werden.

Durch den Auszubildenden kann der Ausbildungsvertrag jederzeit – ohne Angabe von Gründen – mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden.

Prüfung zum Notfallsanitäter

Die Berufsausbildung zum Notfallsanitäter schließt mit einer staatlichen Prüfung – bestehend aus drei Teilen – unter Aufsicht eines Prüfungsausschusses (Abb. 1.5) ab (Abb. 1.6). Die Bewertung erfolgt nach dem Schulnotensystem.

Die einzelnen Teile der Prüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“

(Note 4) bewertet wurden. Sollte ein Prüfungsteil, wie im Fall der schriftlichen Prüfung und der praktischen Prüfung, aus mehreren Teilen bestehen, so wird aus den Einzelteilen eine Gesamtnote für die praktische und schriftliche Prüfung ermittelt.

Wenn alle drei Prüfungsbestandteile bestanden wurden, so gilt jeweils die Berufsausbildung zum Notfallsanitäter als bestanden und der Prüfling erhält ein Zeugnis.

Wer die staatliche Prüfung nicht bestanden hat, erhält von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten angegeben sind. Jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, die mündliche Prüfung und jedes Fallbeispiel der praktischen Prüfung können einmal wiederholt werden, wenn der Auszubildende die Note „mangelhaft“ (Note 5) oder „ungenügend“ (Note 6) erhalten hat.

Bewertungen der Schule

Die Schule hat die erfolgreiche Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zu bescheinigen. Die Art und Weise der Feststellung einer erfolgreichen Teilnahme ist der Schule überlassen. Sie kann zu diesem Zweck beispielsweise auch Leistungskontrollen durchführen. Eine allgemeine Grundlage für die Beurteilung der erfolgreichen und regelmäßigen Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen bilden aber vor allem die Aufzeichnungen, die die Schule während der Ausbildung über den Auszubildenden führt. Eine Einbeziehung von Vornoten darf jedoch nicht erfolgen, da nur in den vorgeschriebenen Prüfungen sicher festgestellt werden kann, ob das Ausbildungsziel erreicht wurde. Denn erst nach Abschluss aller

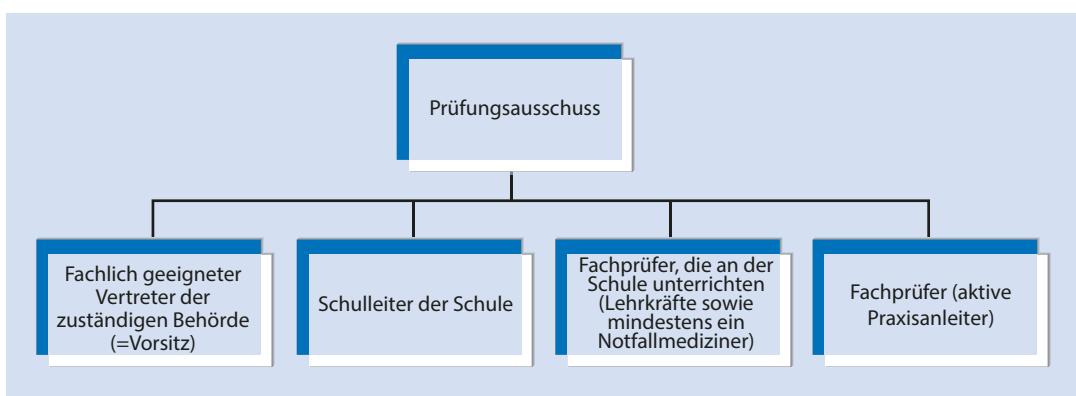


Abb. 1.5 Zusammensetzung Prüfungsausschuss (vereinfacht)

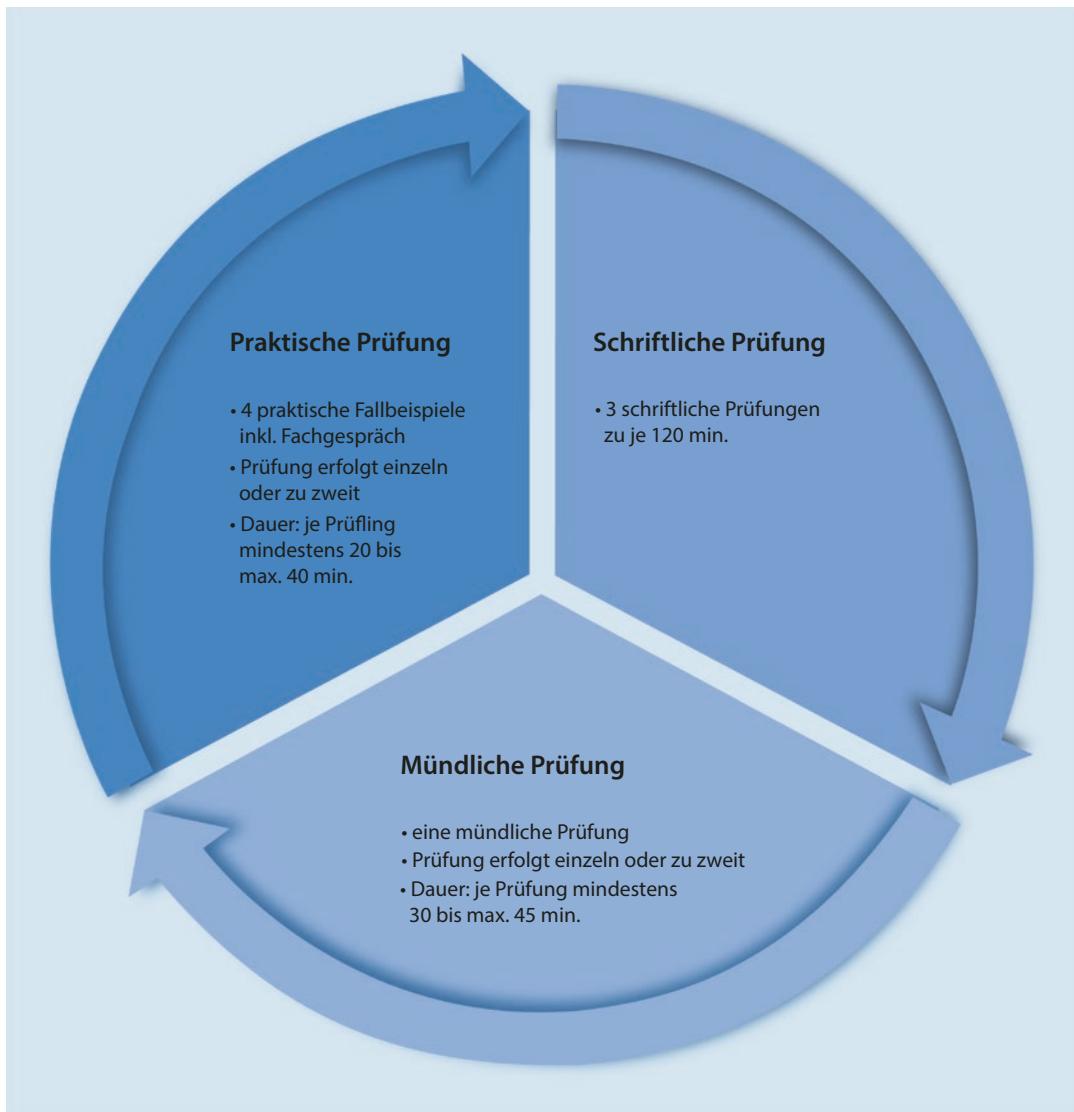


Abb. 1.6 Gliederung der staatlichen Prüfung

Ausbildungsveranstaltungen verfügen die Auszubildenden über alle zur Berufsausübung erforderlichen Kompetenzen.

Voraussetzung zum Führen der Berufsbezeichnung

Als Heilkunde wird nach § 1 Absatz 2 Heilpraktikergesetz (HeilprG) „jede berufsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im

Dienste von anderen ausgeübt wird“, definiert. Insofern üben auch Notfallsanitäter Heilkunde aus. Gemäß § 1 Absatz 1 des HeilprG bedarf jedoch jeder, der die Heilkunde ausführt – ohne Arzt zu sein – einer Erlaubnis nach dem HeilprG. Andernfalls macht er sich strafbar.

Grundsätzlich bedarf es daher zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter/in“ einer Erlaubnis, die auf Antrag zu erteilen ist, wenn der Antragsteller den Nachweis folgender Voraussetzungen erbringt:

- abgeschlossene Berufsausbildung und bestandene staatliche Prüfung,
- kein schuldhaftes Verhalten, welches der Berufsausbildung entgegensteht,
- gesundheitliche Eignung,
- erforderliche Deutschkenntnisse zur Ausübung des Berufes.

Sind diese Bedingungen erfüllt, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter/in“ aus.

Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung kann nachträglich widerrufen werden, wenn der Betreffende

- sich entweder eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt, wie z. B. schwere Kapitaldelikte (MUSS-Regelung), oder
- nicht mehr über die gesundheitliche Eignung zu Ausübung des Berufes verfügt. Diese KANN-Regelung soll einen Handlungsspielraum bei z. B. Suchterkrankungen im Zusammenhang mit Medikamenten bzw. Betäubungsmitteln oder Drogenmissbrauch eröffnen.

Das Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter/in“ ohne entsprechende Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

1.1.5 Exkurs – Ausgewählte Rechtsfragen

Rechtsfragen sind neben medizinischen Inhalten ein stetiger Begleiter in Aus- und Weiterbildungen. Sowohl in der Ausbildung von Notfallsanitätern als auch in der Qualifizierung zum PAL sind die Themen Delegation und Schweigepflicht obligatorisch.

Delegation

Ein an der Einsatzstelle physisch anwesender (!) Notarzt kann nach der Untersuchung des Patienten bestimmte ärztliche Aufgaben an nichtärztliches Personal delegieren. Die Übertragung von Aufgaben ist zur Erfüllung des Einsatzauftrages üblich. Grundsätzlich erfordert die Delegation ärztlicher Maßnahmen auf nachgeordnetes nichtärztliches Personal vom Delegierenden die Erfüllung wichtiger Voraussetzungen:

- Entscheidung, ob sich die Maßnahme überhaupt zur Delegation eignet,
- Entscheidung, ob sich der Mitarbeiter überhaupt zur Übertragung eignet,
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Überwachung.

Die Gesamtverantwortung wird bei einer Delegation nicht abgegeben, sondern aufgeteilt (Abb. 1.7). Im Rahmen seiner Anordnungsverantwortung darf der Arzt nur das anordnen, was er nicht persönlich durchführen muss. Er darf die Aufgaben nur an denjenigen delegieren, der



Abb. 1.7 Aufteilung der Gesamtverantwortung bei ärztlicher Delegation

aufgrund seiner Qualifikation in der Lage ist, die Anordnung fehlerfrei auszuführen. Der Arzt muss räumlich in der Nähe sein, um im Bedarfsfall (z. B. Fragen, Fehler) eingreifen zu können.

Das Rettungsdienstpersonal trägt die Durchführungsverantwortung und muss die übertragende Aufgabe nach dem aktuellen, erlernten Sachstand richtig ausführen. Zur Vermeidung eines Übernahmevertragsbedarfs muss der Rettungsdienstmitarbeiter, der eine Maßnahme übernehmen soll, dem Arzt ungefragt mitteilen, wenn er diese nicht sicher beherrscht.

Schweigepflicht

Als Grundlage für eine gute Arzt-Patienten-Beziehung spielt das Vertrauen eine besondere Rolle. Die Gewissheit, dass der Arzt die Informationen, die er vom Patienten erhält, nicht weitergeben oder unbefugt verwenden wird, bildet eine wesentliche Voraussetzung für dieses Vertrauen. Die Schweigepflicht in der Medizin geht historisch auf den Eid des Hippokrates (um 460–370 v. Chr.) zurück. Die ärztliche Schweigepflicht der Moderne ist sowohl straf- als auch berufsrechtlich verankert:

- § 203 Strafgesetzbuch (StGB) – Verletzung von Privatgeheimnissen,
- § 9 Musterberufsordnung der Ärzte (MBO) bzw. Parallelvorschrift in den Berufsordnungen der jeweiligen Landesärztekammern – Schweigepflicht.

Eid des Hippokrates – Abschnitt zur Schweigepflicht

Was auch immer ich bei der Behandlung oder auch unabhängig von der Behandlung im Leben der Menschen sehe oder höre, werde ich, soweit es niemals nach außen verbreitet werden darf, verschweigen, in der Überzeugung, dass derartige Dinge unaussprechbar sind.

Wesen und Umfang

Die Schweigepflicht dient dem Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimbereiches des Patienten im Rahmen der medizinischen Behandlung. Patienten sollen sich bedenkenlos dem ärztlichen und nichtärztlichen Personal anver-

trauen können, ohne befürchten zu müssen, dass schützenswerte Informationen – insbesondere über Krankheit oder Gesundheitszustand – an Dritte gelangen. Die Schweigepflicht besteht über den Tod des Patienten und die Beendigung der Berufstätigkeit des Schweigepflichtigen hinaus. Sie gilt gegenüber jedermann (z. B. Angehörige, Polizei, Staatsanwaltschaft, Presse, nicht am konkreten Einsatz beteiligte Kollegen). Der Polizei sind auf Verlangen die persönlichen Daten des Patienten im Rahmen der allgemeinen Ausweispflicht und das Transportziel für die Durchführung weiterer Ermittlungen mitzuteilen. Das Wesen der Schweigepflicht wird dadurch nicht verletzt. Mitteilungen gegenüber an der Behandlung des Patienten beteiligten Personen stellen keine Verletzung der Schweigepflicht dar.

Umfang der Schweigepflicht

- Identität des Patienten
- Tatsache und Grund der Behandlung
- Anamnese
- Untersuchungsbefund
- Diagnose
- Gesundheitszustand
- Therapie
- Transportziel
- Behandlungsdokumentation
- Informationen, die während der Behandlung bekannt werden (z. B. familiäre, wirtschaftliche und finanzielle Situation, Sucht, Hygiene)

Schweigepflichtige

Der Schweigepflicht im Rettungsdienst unterliegen nicht nur die heilbehandelnden Berufe, sondern auch Angehörige anderer Heilberufe, die eine staatlich geregelte Ausbildung erfordern (z. B. Mitarbeiter des Rettungsdienstes) sowie Personen, die zur Vorbereitung auf den heilbehandelnden Beruf tätig sind (z. B. Auszubildende, Praktikanten, Medizinstudenten). Sowohl Rettungsdienstmitarbeiter als auch Auszubildende sind berufsmäßige Gehilfen des Notarztes. Grundsätzlich entscheiden berufsmäßige

Tab. 1.2 Offenbarungsbefugnisse (Auszug)

Einwilligung	Gesetzliche Verpflichtung	Rechtfertigender Notstand
Bewusste Einwilligung des Patienten	Meldepflicht bei übertragbaren Krankheiten nach § 6 IfSG	Offenbarung dient einem höheren Interesse als dem des Patienten an der Geheimhaltung (z. B. Verdacht auf Kindesmisshandlung, Suizidankündigung, Benachrichtigung der Angehörigen bei Transportverweigerung)
Mutmaßliche Einwilligung des Patienten	Auskunftspflicht gegenüber Sozialversicherungsträgern (§§ 294 ff. SGB V)	
	Verhinderung einer geplanten Straftat (§ 138 StGB)	

IfSG Infektionsschutzgesetz, SGB Sozialgesetzbuch, StGB Strafgesetzbuch

Gehilfen und in Ausbildung stehende Personen über die Berechtigung oder Verpflichtung der Offenbarung in eigener Verantwortung (Tab. 1.2). Ist der Hauptberufsträger Arzt, haben berufsmäßig tätige Gehilfen und in Ausbildung stehende Personen jedoch eine von derjenigen des Notarztes abgeleitete Schweigepflicht. Sie haben zu schweigen, bis der Notarzt seinerseits zur Offenbarung berechtigt ist.

Zeugnisverweigerungsrecht

Während üblicherweise Zeugen vor Gericht umfassend und wahrheitsgemäß aussagen müssen, haben verschiedene Berufsgruppen ein sowohl in der Straf- als auch in der Zivilprozessordnung verankertes Schweigerecht. Man spricht hier von einem Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen. Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht entfallen wiederum, wenn gesetzliche Offenbarungspflichten bestehen oder der Patient der Offenbarung zustimmt.

Die Rettungsdienstmitarbeiter sind die berufsmäßigen Gehilfen des Notarztes. Sie haben dementsprechend im Strafrecht ein vom Hauptverpflichteten abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht. Wird der Notarzt von der Schweigepflicht entbunden, darf der Rettungsdienstmitarbeiter das Zeugnis nicht verweigern.

Im Gegensatz zum Straf- haben im Zivilverfahren nicht nur Ärzte, sondern auch das nichtärztliche Personal ein eigenständiges Zeugnisverweigerungsrecht. Wird z. B. in einem Zivilprozess der Notarzt vom Patienten von der Schweigepflicht entbunden, der Rettungsdienst-

mitarbeiter hingegen nicht, so ist er nicht zur Aussage befugt. Wird er jedoch von der Schweigepflicht entbunden, darf er das Zeugnis nicht verweigern.

1.2 Praxisanleiter im Rettungsdienst

Eine professionelle Berufsausbildung braucht professionelle Ausbilder. Das NotSanG stellt daher nicht nur hohe Anforderungen an die Berufsausbildung im Allgemeinen, sondern an die PAL im Besonderen. Mit 1.960 Stunden entfällt der größte Anteil der Berufsausbildung zum Notfallsanitäter auf die praktische Ausbildung an einer Lehrrettungswache. Die Betreuung angehender Notfallsanitäter liegt damit per Gesetz in der zentralen Obhut der PAL im Rettungsdienst. Diese verantwortungsvolle Tätigkeit spiegelt sich auch in seinen Anforderungen und Aufgaben wider.

Die Bezeichnungen „Praxisanleiter“, „Praxisanleiter im Rettungsdienst“ oder „Praxisanleiter für Notfallsanitäter“ finden sich weder im NotSanG noch in der NotSan-APrV wider. Hier wird lediglich von einer Praxisleitung gesprochen. Die Bezeichnung „Praxisanleiter“ stellt kein eigenständiges Berufsbild, sondern nur eine berufspädagogische Zusatzqualifizierung für den Rettungsdienst dar. Sollte die Prüfung zum PAL gleichzeitig die externe Prüfung nach Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) beinhalten,

kann diese berufspädagogische Qualifizierung auch für alle anderen Berufsausbildungen, welche unter das Berufsbildungsgesetz (BBiG) fallen, genutzt werden. Die Notfallsanitäterausbildung selbst unterliegt nicht dem BBiG.

Voraussetzung

Die folgenden Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Funktion als PAL im Rettungsdienst sind in der NotSan-APrV definiert:

1. Der angehende PAL muss eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäter besitzen.
2. Ferner muss er über eine Berufserfahrung als Notfallsanitäter von mindestens zwei Jahren verfügen.
3. Erforderlich sind ebenso eine berufspädagogische Zusatzqualifizierung im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierlich berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von 24 Stunden jährlich.

Neben diesen allgemeinen Voraussetzungen können ggf. die Rettungsdienstbetriebe auch weitere Bedingungen, wie z. B. Vorlage eines Führungszeugnisses, auferlegen. Unabhängig von den formalen Voraussetzungen sollten angehende PAL bereits über diverse Schlüsselkompetenzen verfügen (Abb. 1.8).

Bei der Weiterbildung zum PAL ist es möglich, die berufspraktische Zusatzqualifikation parallel zur vorgesehenen Berufserfahrung zu erbringen.

Anforderung an Lehrrettungswachen

Die praktische Ausbildung durch PAL darf nur an genehmigten Lehrrettungswachen stattfinden. Eine Genehmigung von Lehrrettungswachen ist erforderlich, damit im Interesse der Ausbildungsqualität nur solche Rettungswachen an der Ausbildung beteiligt werden, die von ihrer Einrichtung, von dem zur Verfügung stehenden Personal und der Anzahl der Einsätze hier in der Lage sind, die praktische Ausbildung durchzuführen. Die staatliche Genehmigung von Lehrrettungswachen obliegt den zuständigen Behörden der Bundesländer. Die Schule muss

mit der betreffenden Lehrrettungswache eine Vereinbarung schließen.

In der Regel ist die behördliche Genehmigung als Lehrrettungswache auch mit entsprechenden Anforderungen an die Ausstattung verbunden. In keiner Lehrrettungswache sollten folgende Ausbildungsmaterialien fehlen:

- aktuelle Fachliteratur
- Internetzugang für den Zugriff auf (notfall-) medizinische Fachinformationen etc. zur Ermöglichung des Selbststudiums der Auszubildenden
- geeigneter gesonderter Raum, der für Besprechungen, für die Vor- und Nachbereitung von Einsätzen, für praktische Übungen und Anleitungen etc. genutzt wird
- Apparaturen und Vorrichtungen zum Üben der für Notfallsanitäter vorgesehenen invasiven Maßnahmen (z. B. Übungsphantom mit Einspielung EKG-Rhythmus über Simulator, defibrillierbar für Erwachsene und für Kinder, Intubationskopf für extraglottischen Atemweg etc.)
- weitere notwendige Lehr- und Lernmaterialien, insbesondere Demonstrations- und Übungsmaterial
- Ausbildungsmedien (z. B. Beamer, Pinnwand, Flipchart, Moderationsmaterial)

Aufgaben des Praxisanleiters

PAL benötigen prinzipiell sowohl fachliche als auch pädagogisch-didaktische Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, in folgenden Aufgabenfelder – abhängig von der jeweiligen Struktur des Rettungsdienstbetriebes – zu agieren:

- Anleitung und Begleitung von Auszubildenden in der Berufsausbildung von Notfallsanitätern
- Fachprüfer in der staatlichen Prüfung zum Notfallsanitäter
- fachpraktische Lehrkraft im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts im schulischen Teil der Berufsausbildung zum Notfallsanitäter
- Durchführung von rettungsdienstbetriebseiner Fortbildungen für Notfallsanitäter

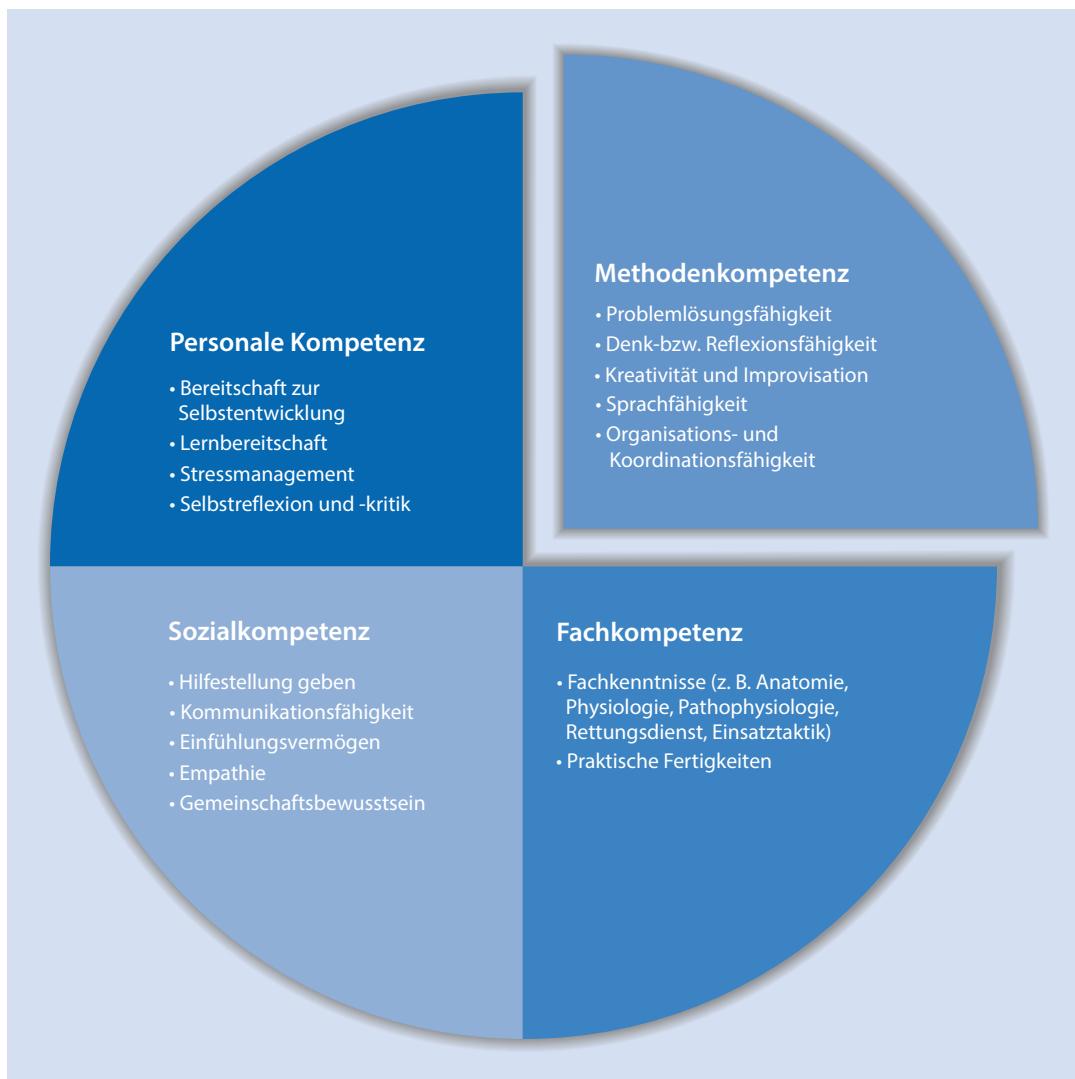


Abb. 1.8 Schlüsselkompetenzen eines Praxisanleiters (PAL)

Trotz des potenziell breiten Tätigkeitspektrums liegt der Schwerpunkt der Arbeit als PAL auf der Anleitung und Begleitung der Auszubildenden. Der PAL ist hierbei ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Lernort Theorie (Schule) und Lernort Praxis mit einem breiten Aufgabenspektrum (Tab. 1.3). Der PAL ist die unmittelbare Kontaktperson für den Auszubildenden während der praktischen Ausbildung und Ansprechpartner der Schule. Aufgabe der praxis-

anleitenden Personen ist es, die Auszubildenden schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen und die Verbindung zwischen dem theoretischen und praktischen Unterricht an der Schule mit der praktischen Ausbildung zu gewährleisten. Hierbei haben sie den Auszubildenden Gelegenheit zu geben, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, diese Kenntnisse bei der späteren beruflichen Tätigkeit

Tab. 1.3 Aufgabenspektrum eines Praxisanleiters (nach Plunke 2015)

Funktionen	Aufgaben
Ausbildend	<ul style="list-style-type: none"> • Schrittweises Heranführen der Auszubildenden an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben • Anleitungen durchführen • Forderung und Förderung der Auszubildenden • Gegebenenfalls Mitwirkung am Praxisunterricht der Schule • Eigene regelmäßige fachliche und pädagogische Weiterbildung • Gegebenenfalls Planung, Organisation und Durchführung von internen Fortbildungen
Beratend	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatznachbesprechung/Debriefing • Durchführung von anlassbezogenen Mitarbeitergesprächen Beratung und Unterstützung des Rettungsdienstbetriebes in Fragen der Aus- und Weiterbildung • Vorschlag von und Zusammenarbeit mit Notfallsanitätern, die die Auszubildenden auf Einsätzen begleiten • Lernberatung • Mitwirkung beim Bewerberauswahlverfahren
Administrativ	<ul style="list-style-type: none"> • Fachliche und organisatorische Vorbereitung der praktischen Ausbildung • Erstellen eines betrieblichen Ausbildungsplans • Anleitungen planen • Sorge für ordnungsgemäße Dokumentation (z. B. Berichtsheft) • Bescheinigung von praktischen Ausbildungsbereichen • Zusammenarbeit mit der Rettungsdienstschule und der Praxisbegleitung • Durchführung und Dokumentation von Belehrungen, Einweisungen, Anleitungen etc. • Teilnahme an Besprechungen, Schulkonferenzen
Beurteilend	<ul style="list-style-type: none"> • Anleitungen evaluieren • Überwachung und Kontrolle des Ausbildungsstandes/-fortschrittes • Gegebenenfalls Mitwirkung als Fachprüfer im Prüfungsausschuss bei der Notfallsanitäterprüfung • Erstellung von schriftlichen (Zwischen-)Beurteilungen • Beurteilungs- und Feedbackgespräche führen

anzuwenden. Richtziel ist die Entwicklung der erforderlichen Handlungskompetenz zur Ausübung des Berufes des Notfallsanitäters. Der PAL ist also für den Transfer des bisher schulisch Gelernten in die Praxis zuständig. Dabei übernehmen PAL auch im Einsatz die Verantwortung sowohl für die Sicherheit des (notall-medizinisch) zu versorgenden Patienten als auch des Auszubildenden. Darüber hinaus ist er auch für die Entwicklung sozialer Kompetenzen im Umgang mit Patienten bzw. Angehörigen und der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren eines Rettungsdiensteinsatzes (z. B. Feuerwehr, Polizei) zuständig. Da der dem Auszubildenden zugeordnete PAL diesen nicht immer persönlich betreuen kann, ist er daneben auch dafür zuständig, geeignete Notfallsanitäter auszuwählen, die den Auszubildenden während des regulären Dienstes auf der Rettungswache und im Einsatz betreuen.

Damit diese vielfältigen Aufgaben adäquat wahrgenommen werden können, muss durch den Rettungsdienstbetrieb ein für das jeweilige Einsatzgebiet angemessenes Verhältnis zwischen der Zahl der Auszubildenden und der Zahl der PAL sichergestellt werden. Die Übernahme der Funktion als PAL stellt im positiven Sinne eine zusätzliche Belastung dar, die ein überdurchschnittliches Maß an Engagement, Disziplin und Verantwortungsübernahme erfordert. Grundsätzlich sollte diese Funktion deshalb auch freiwillig übernommen und in einer speziellen Stellen- bzw. Funktionsbeschreibung niedergelegt werden.

Praxisanleitung im Krankenhaus

Für die klinische Ausbildung sind Mitarbeiter zugelassen, die die Praxisanleitung für Berufe in der Krankenpflege durchführen dürfen. Bedingung ist jedoch, dass es sich nicht um Maßnahmen handelt, die eine ärztliche Anleitung voraussetzen. In diesen Fällen hat die Anleitung durch einen qualifizierten Arzt zu erfolgen, der jedoch keine besondere berufspädagogische Zusatzqualifizierung aufweisen muss.

Rollen des Praxisanleiters

Praxisanleiter als Experte Der PAL ist für den Auszubildenden der erfahrene Fachmann, der Sachverständige für den angestrebten Ausbildungsberuf. Er soll dem Auszubildenden mit Rat und Tat zur Seite stehen. Der PAL muss sich aber nicht nur als beruflicher, sondern auch als pädagogischer Fachmann verstehen. Heute werden mehr denn je von einem PAL berufs- und arbeitspädagogische Kompetenzen verlangt, die sicherstellen sollen, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten wirkungsvoll vermitteln kann. Das verlangt auch Kenntnisse und Verständnis der typischen Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen von Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen.

Praxisanleiter als Anwalt des Auszubildenden Der PAL ist nicht nur Vorbild im Hinblick auf berufliches Können und Wissen, sondern auch im Hinblick auf den Umgang mit Kollegen, Vorgesetzten und vor allem Patienten. Auch in diese Beziehungsvielfalt ist der Auszubildende einzuführen. Dabei hat ihm der PAL zu helfen, indem u. a. auch die Interessen des Auszubildenden vertreten werden. Das ist die Aufgabe des PAL als Anwalt des Auszubildenden, als sein Interessenvertreter im pädagogischen Sinn. Als Anwalt des Auszubildenden hat der PAL z. B. folgende Aufgaben:

- Eintreten für die Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Ausbildung des Auszubildenden (insbesondere gegenüber davon abweichen den betrieblichen Interessen)
- Beachtung der Einhaltung und Durchsetzung der Rechte des Auszubildenden
- Unterstützung des Auszubildenden, sich im Betrieb zurechtzufinden
- Sorge dafür tragen, dass demokratisches Verhalten nicht am Ausbildungsplatz aufhört (Auseinandersetzung mit den Argumenten der Anderen, Mitwirkung des Auszubildenden auch an der Ausbildung und ihrer Planung)

- Ermutigung des Auszubildenden, Entscheidungen zu treffen, sie durchzusetzen, mitzu bestimmen, Verantwortung zu tragen und anderen Menschen zu helfen, die sich selbst nicht helfen können
- Unterstützung bei der Interessensvertretung des Auszubildenden und Hilfe bei persönlichen Problemen als Ratgeber

Praxisanleiter als Vertreter des Betriebes und als Ausbilder Die Tätigkeit des PAL ist nicht immer einfach, da er neben den berechtigten Interessen des Auszubildenden auch die des Rettungsdienstbetriebes vertreten muss. Für den PAL kommt es im Einzelfall darauf an, widerstreitende Interessen zum Ausgleich zu bringen. Wie der PAL diese Konfliktsituation löst, wird zum einen von seinem Selbstverständnis als Ausbilder und zum anderen von den Möglichkeiten der konkreten Situation abhängen. Eine Lösungsmöglichkeit kann im Kompromiss liegen, bei dem jede Seite ihre berechtigten Interessen zurücksetzt. Es kann aber auch Situationen geben, wo das Interesse einer Seite durchgesetzt werden muss, auch wenn es zu einem offenen Konflikt kommt. Zu denken ist dabei an Fälle, wo eindeutige Schutzvorschriften (Arbeits- und Gesundheitsschutz, Arbeitszeitenregelung) verletzt werden. Wirtschaftliche Interessen können schnell mit pädagogischen Forderungen nach systematischer, geordneter Ausbildung in Konflikt geraten. Als Verantwortlicher für den Auszubildenden, der insbesondere auch in kritischen Situationen (im Einsatz) Weisungen zu erteilen hat, sollte sich der PAL stets bemühen, diese eindeutig und klar zu formulieren und dem Auszubildenden auch (ggf. nach einem Einsatz) zu begründen. Er sollte sich nicht auf seine „Amtsautorität“ zurückziehen, sondern seine persönliche und fachliche Autorität immer wieder unter Beweis stellen.

Praxisanleiter als Moderator und Lernberater Nicht nur die Rolle des Ausbilders im Betrieb allgemein und die des PAL im Besonderen haben sich in der Vergangenheit gewandelt

bzw. ergänzt. Der PAL ist heute auch Moderator, Lernbeobachter, Lernberater und Lernhelfer des Auszubildenden. Als Moderator soll er den Auszubildenden durch den Lernprozess führen, er soll anleiten und helfen, ihm Freiräume eröffnen. Der PAL kennt zwar den zu gehenden Weg und das Ziel, aber er gibt sie nicht vor. Er ist bemüht, den Meinungs- und Willensbildungsprozess eines Einzelnen bzw. einer Gruppe von Auszubildenden zu ermöglichen, zu erleichtern, aber nicht inhaltlich zu beeinflussen, zu steuern. Er hält sich zurück und gibt allenfalls Denkanstöße. Wenn der Auszubildende Handlungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein erlangen soll, muss er eigenständig planen, entscheiden, ausführen und bewerten dürfen. Es kann nicht nur darum gehen, bewährte Muster und Rezepte des Handelns und Denkens mehr oder weniger vom PAL zu übernehmen, sondern der Auszubildende muss die Chance haben, sich ausprobieren zu dürfen – solange dies keine gesundheitlichen Folgen für ihn, Kollegen oder Patienten hat. Dies kann umgesetzt werden, wenn folgende Aspekte in der Berufsausbildung berücksichtigt werden.

- Freiräume zur Gestaltung des Kompetenzerwerbs einräumen. Der PAL muss dafür einen entsprechenden Rahmen schaffen (Trainingsmöglichkeiten, Fachbücher, Gebrauchsanweisungen, medizinische Materialien).
- Der Auszubildende soll ein Problem selbst entdecken und dann lösen dürfen, um sowohl den Lerneffekt als auch die Lernmotivation zu erhöhen.
- Der Auszubildende muss Erfahrungen machen können – einschließlich Denkfehler, Irrtümer und Arbeitsfehler (diese vor allem an Übungsphantomen und -geräten). Die daraus gezogenen Lehren sind oft wirkungsvoller als die Belehrung durch den PAL.
- Der Auszubildende soll zu Erfolgen kommen können, die er allein erreicht hat.
- Der Auszubildende wird vom PAL zum aktiven Handeln angeregt. Eine Auswertung erfolgt später.

Formen der Praxisanleitung

Die Praxisanleitung gliedert sich grundsätzlich in zwei verschiedene Formen auf:

- **Geplante Anleitung** (auch gezielte Anleitungen): Diese Form ist dadurch gekennzeichnet, dass die Anleitung des Auszubildenden im Bereitschaftszustand, d. h. während des Dienstes auf der Rettungswache, stattfindet. Es herrschen hier keine realen Einsatzbedingungen. Die geplante Anleitung findet nicht unter Zeitnot statt. Sie kann durch die Gestaltung von Fallbeispielen und Rollenspielen realitätsnäher gestaltet werden. Geplante Anleitungen können mit einem Auszubildenden als Einzelanleitung oder mit mehreren Auszubildenden (auch unterschiedlicher Ausbildungsjahre) als Gruppenanleitung durchgeführt werden. Einsatzfreie Zeiten sollten so oft wie möglich für geplante Anleitungen aber auch Wiederholungen, Übungen und Praxistrainings genutzt werden. Gezielte Anleitungen müssen vom PAL pädagogisch geplant werden.
- **Integrierte Anleitung** (auch begleitete Anleitung): Bei dieser Form wird der Auszubildende während eines aktiven Einsatzes vom PAL angeleitet bzw. kontrolliert. Hier sind durch den PAL besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Nicht jeder Einsatz und Notfall ist dafür geeignet. Eine integrierte Anleitung setzt eine vorherige geplante Anleitung und damit wesentliche Kenntnisse und Fertigkeiten in der Durchführung der entsprechenden Maßnahme voraus. Integrierte Anleitungen sollten – abhängig von der Art des Einsatzes – so oft wie möglich genutzt werden.

Unterschied Praxisanleiter und Praxisbegleiter

Vom Gesetzgeber sind in der NotSan-APrV mit der Praxisanleitung und der Praxisbegleitung zwei verschiedene Ausbildungsinstrumente in der Berufsausbildung zum Notfallsanitäter verbindlich vorgeschrieben, um die Qua-

lität der praktischen Ausbildung zu sichern. Die vom PAL wahrgenommenen Aufgabe der Praxisanleitung unterscheidet sich jedoch von der der Praxisbegleitung. Auch wenn beide Funktionsträger gleichermaßen umfangreiche, miteinander vernetzte Aufgaben und Verantwortungsbereiche haben, die dem übergeordneten Ausbildungsziel dienen, gibt es dennoch zuordnungsbare Schwerpunkte:

- **Praxisanleiter (PAL):** pädagogisch qualifizierte Notfallsanitäter, die aufgrund ihrer Einsatzroutine über umfangreiche Erfahrungen verfügen. Praxisanleiter haben einen direkten Patientenkontakt.
- **Praxisbegleiter:** hauptamtlicher Mitarbeiter der Rettungsdienstschule, an der die Auszubildenden den theoretischen und praktischen Unterricht absolvieren (in der Regel Lehrkraft oder Klassenleiter der Schule). Praxisbegleiter sind Lehrende, die keinen direkten Patientenkontakt haben.

Die Gesamtverantwortung für die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung liegt bei der staatlich anerkannten Schule. Insofern hat die Schule auch die Aufgabe, sich während der Praxisphasen der Auszubildenden mit den Lernorten Lehrrettungswache und Krankenhaus aktiv zu verzehnen. Um dieser Anforderung an eine Praxisbegleitung gerecht zu werden, ist es erforderlich, dass ein verantwortlicher Mitarbeiter der Rettungsdienstschule in der Funktion des Praxisbegleiters regelmäßig persönlich in den Einrichtungen anwesend ist. Nur gelegentliche Besuche der Praxiseinrichtung genügen nicht. Der Praxisbegleiter stellt damit auch ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Lernort Theorie (Schule) und dem Lernort Praxis dar. Der Praxisbegleitung werden dabei folgende Aufgaben zuteil:

- Betreuung der Auszubildenden in den praktischen Lernorten Lehrrettungswache und Krankenhaus
- Beratung der PAL

- Unterstützung der PAL bei der schrittweisen Heranführung der Auszubildenden an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben
- Koordination von Theorie und Praxis
- pädagogischer und fachlicher Austausch mit dem Rettungsdienstbetrieb
- Kommunikation mit Behörden, ggf. mit Erziehungsberechtigten
- gegebenenfalls Ansprechpartner bei Konflikten

Berichts- und Testatheft

Die Schule hat am Ende der Berufsausbildung bzw. vor der staatlichen Prüfung die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme des Auszubildenden an Ausbildungsveranstaltungen und die Einhaltung der zulässigen Fehlzeiten zu bescheinigen. In der Schule wird hierzu eine Art Klassenbuch über die vermittelten Themen, Fehlzeiten usw. geführt. Da auch der praktische Ausbildungsteil von der Schule bestätigt werden muss, bedarf es einer zusätzlichen Dokumentation über die Phasen der praktischen Ausbildung. Erst im Rückgriff auf diese Unterlagen wird die Schule die genannte Bescheinigung ausstellen. In der Regel geben die Schulen an die Auszubildenden dazu sog. Berichts- oder Testathefte heraus. Hierzu ist exemplarisch folgende Gliederung möglich:

1. Stammdatenblatt (inklusive Ansprechpartner der Schule, Lehrrettungswache und der Klinik)
2. Darstellung der Gliederung der Berufsausbildung
3. Hinweise zum Führen eines Berichts- bzw. Testatheftes
4. Schriftliche Bestätigung der tatsächlichen Absolvierung von vorgegebenen Ausbildungseinheiten (z. B. 40 Stunden Dienst an einer Rettungswache, 280 Stunden Ausbildung in der Anästhesie- und OP-Abteilung)
5. Wiedergabe von (täglichen oder wöchentlichen) Tätigkeitsbeschreibungen, aus denen die Durchführung der geforderten Maßnahmen und Themenbereiche und das Absolvie-